

hyperMILL CAD/CAM - Nutzungsbedingungen der OPEN MIND Technologies AG

hyperMILL CAD/CAM Software (im Folgenden: **Software**) der Firma OPEN MIND Technologies AG, Argelsrieder Feld 5, 82234 Wessling, Deutschland (im Folgenden: **OM**) wird dem Endkunden von dem jeweiligen Lizenzgeber, bei welchem der Endkunde die Software zum Zwecke einer dauerhaften oder zeitlich befristeten Nutzung (Softwarekauf bzw. Softwaremiete) erworben hat (entweder bei OM oder dessen Partnern) (im Folgenden: **Lizenzgeber**), zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen überlassen, soweit die Parteien im Einzelfall nicht Abweichendes aufgrund eines jeweils in Textform (§126b BGB) (im Folgenden: **Textform**) erfolgenden Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelvertrag**) vereinbaren:

1. Gegenstand der Nutzungsbedingungen

- a. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen finden Anwendung auf Software, die OM selbst entwickelt hat oder unter einer eigenen Marke vertreibt (im Folgenden: **Software oder Eigensoftware**). Der Lizenzgeber behält sich vor, mit dem Endkunden im Falle
 - einer Überlassung von Software, die keine Eigensoftware von OM ist (im Folgenden: **Fremdsoftware**), oder
 - einer Vermittlung eines Zugangs zu Datenbanken Dritter (z.B. Technologiedaten von Werkzeugenherstellern);weitergehende bzw. abweichende Nutzungsbedingungen im Einzelvertrag oder per click-wrap-Vereinbarung zu vereinbaren.
- b. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen finden keine Anwendung auf das hyperMILL PYTHON Toolkit. Für dieses gelten abweichende Nutzungsbedingungen.
- c. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Endkunden vom jeweiligen Lizenzgeber initial überlassen wird, als auch auf diejenigen künftigen „Releases“ der Software (insb. Updates oder Hotfixes), die dem Kunden auf Grundlage eines Einzelvertrages (im Rahmen einer Gewährleistung oder Wartung) überlassen werden.
- d. Diese Nutzungsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf etwaiges Begleitmaterial der Software (z.B. Dokumentation und den OM-Kopierschutzstecker (OM-Dongle)).
- e. Die Software und das Begleitmaterial sind urheberrechtlich geschützt und enthalten bzw. werden zusammen mit vertraulichen Informationen von OM (wie z.B. die Lizenz- und Seriennummern der Software) überlassen. Dem Endkunden werden über die in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich benannten Rechte hinaus keine weiteren Rechte an der Software und/oder dem Begleitmaterial eingeräumt, außer der Einzelvertrag sieht ausdrücklich Abweichendes vor. Der Endkunde verpflichtet sich gegenüber dem Lizenzgeber, jedenfalls aber gegenüber OM, die Software nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu benutzen und jede nicht ausdrücklich durch diese Bedingungen oder dem Einzelvertrag gestattete Nutzung zu unterlassen und im Falle der Softwaremiete jede Nutzung der Software mit Beendigung des Einzelvertrages einzustellen.

2. Rechtevorbehalt des Lizenzgebers

- a. Der Endkunde erkennt an, dass ihm die Nutzungsrechte nach Ziffn. 3 und 4 dieser Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Lizenzgeber erst dann eingeräumt werden, sobald der Endkunde den mit dem jeweiligen Lizenzgeber vereinbarten Preis für die Software bezahlt hat, d.h. bei Softwarekauf nach vollständiger Zahlung des einzelvertraglich vereinbarten Kaufpreises, bei Softwaremiete jeweils monatlich nach Zahlung des einzelvertraglich vereinbarten Monatspreises. Duldet der Lizenzgeber eine Nutzung der Software durch den Kunden vor Zahlung, kann dies vom Lizenzgeber jederzeit durch eine entsprechende Erklärung in Textform widerrufen werden. Der Widerruf wirkt bis zur vollständigen Zahlung.
- b. Zur Absicherung des vorstehenden Rechtevorbehalts erhält der Endkunde, auch bei einem Softwarekauf, zusammen mit der jeweiligen Software eine zeitlich befristete Lizenz- oder Seriennummer (i.d.R. befristet auf drei Monate). Der Endkunde erhält bei einem Softwarekauf zeitlich nicht befristete Lizenz- oder Seriennummern erst nach vollständiger Zahlung und kann die Software anschließend nach Maßgabe von Ziffn. 3 und 4 dieser Nutzungsbedingungen nutzen.
- c. Der Lizenzgeber ist jederzeit – insbesondere auch im Rahmen der Wartung - berechtigt, zusätzlich zu den oder anstelle der Lizenz- oder Seriennummern andere gleichwertige Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechtevorbehaltes einzusetzen, wie z.B. die Einführung eines Digital Rights Management Systems etc.

3. Die Softwarelizenztypen

- a. Hat der Endkunde laut Einzelvertrag eine Software-Einzellizenz erworben (im Folgenden: **Seat-License**), ist er nach Zahlung des Preises berechtigt, die Software auf mehreren Computern zu installieren, jedoch darf der Endkunde stets nur eine Kopie der Software auf demjenigen Computer nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen nutzen, auf dem ein OM-Dongle eingesetzt wird.
- b. Hat der Endkunde laut Einzelvertrag eine Software-Netzwerklicenz erworben (im Folgenden: **Floating-Network-License**), ist er nach Zahlung des Preises berechtigt, die Software auf einem Server zu installieren und auf den in demselben Netzwerk angebundenen Computern nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen, vorausgesetzt, dass auf dem Server der OM-Dongle eingesetzt wird und die Software zu keinem Zeitpunkt von mehr als derjenigen Anzahl aktiver Nutzer gleichzeitig genutzt wird, für die der Endkunde den Preis entrichtet hat.
- c. Sowohl für die Seat-Lizenz als auch für die Floating Network-Lizenz gilt jeweils folgende Zeitonenbeschränkung: Die Nutzung (auch jegliche Form der Remote-Nutzung) ist beschränkt auf diejenige Zeitzone, in welcher der Endkunde seinen Haupt- bzw. Verwaltungssitz hat. Hat der Endkunde seinen Sitz in einem Land (im Sinne eines Nationalstaats) welches sich über mehrere Zeitonen erstreckt, ist das betreffende Land lizenziert, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Zeitonen.
- d. Sowohl Seat-Lizenz als auch Floating-Network-Lizenz werden dem im Einzelvertrag genannten Endkunden eingeräumt. Mit dem Endkunden verbundene Unternehmen sind im Rahmen einer Seat- oder Floating-Network-Lizenz nur dann und nur solange zur Nutzung der Software mitberechtigt, sofern der Endkunde 100% der Anteile an diesen hält und diese ihren Sitz in derjenigen Zeitzone haben, für die der Endkunde seine Lizenz erworben hat (Buchst. c), sofern der Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht. Der Endkunde haftet für die Nutzung der mit ihm verbundenen Unternehmen wie für eigenes Verhalten.

4. Umfang der Nutzungsrechte des Endkunden

- a. Der Endkunde ist bei jedem der in Ziff. 3 genannten Softwarelizenztypen berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, unter der Voraussetzung, dass die Sicherungskopie nicht installiert oder verwendet werden, es sei denn, dies erfolgt in dem für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Software notwendigen Ausmaß nach einem Fehler oder einem Schaden.
- b. Der Endkunde ist bei keinem der in Ziff. 3 genannten Softwarelizenztypen berechtigt
- die Software oder jegliche Serien- oder Lizenznummer Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit Buchst. c dieser Ziffer nicht Abweichendes vorsieht;
 - die Software zu ändern, die Software in ein anderes Programm zu integrieren, oder die Software mit einem anderen Programm zusammenzuführen;
 - die Software Reverse-Engineering-Aktivitäten zu unterziehen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, oder zu versuchen, Software-Komponenten Dritter, die in die Software integriert sind, aus der Software zu löschen, es sei denn, dass der Endkunde ausdrücklich gemäß geltendem Recht eine Dekompilierung vornehmen darf, diese Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Software-Programm unerlässlich ist und der Endkunde zuvor die notwendigen Informationen zur Herstellung dieser Interoperabilität von OM angefordert, OM diese Informationen aber nicht zu Verfügung gestellt hat (OM behält sich vor, angemessene Bedingungen aufzuerlegen und eine angemessene Gebühr vor dem Bereitstellen solcher Informationen zu verlangen).
 - die Software zu vermieten oder sonst Dritten zugänglich zu machen; und/oder
 - Dritten (Dienst-) Leistungen jeglicher Art, die auf der Software beruhen oder sie anderweitig nutzen, zur Verfügung zu stellen.
- c. Dem Endkunden ist nur bei Erfüllung sämtlicher der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erlaubt, auf Dauer überlassene Seat-Licenses sowie Floating-Network-Licenses auf einen Dritten zu übertragen:
- (i) Floating-Network-Licenses können nur insgesamt übertragen werden (d.h. eine Abspaltung von Arbeitsplätzen aus einer Netzwerklizenz ist nicht gestattet); Seat-Licenses können einzeln übertragen werden;
 - (ii) jeweils nur bei Nichtbestehen bzw. nach Beendigung einer mit dem Endkunden bestehenden Wartungsvereinbarung;
 - (iii) der Endkunde hält keine Kopie der übertragenen Software zurück und übergibt dem Zweiterwerber die komplette Software (inklusive aller Releases, Upgrades, des Begleitmaterials sowie der Lizenz- und Seriennummer); und
 - (iv) der Empfänger der übertragenen Software verpflichtet sich gegenüber dem Lizenzgeber oder einem von OM benannten Partner schriftlich auf Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen. Weder OM noch der Lizenzgeber sind jedoch verpflichtet, dem Zweiterwerber der Software Wartung anzubieten.
- Zeitlich befristete Lizenzen sind keinesfalls übertragbar.

5. Sonstiges

- a. Dem Endkunden ist es untersagt, Lizenz- und Seriennummern der Software sowie das Begleitmaterial zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur dann zulässig, wenn die Bedingungen unter Ziff. 4 Buchst. c. dieser Nutzungsbedingungen erfüllt sind.
- b. Die Software kann einen Compliance Intelligence Mechanismus zu Sicherheits- und Berichterstattungszwecken („Sicherheitsmechanismus“) enthalten, mit dem automatisch Daten zur Installation und Verwendung der Software erhoben und an den Lizenzgeber und den Hersteller des Sicherheitsmechanismus übertragen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Lizenzvereinbarung durch den Endkunden zu überprüfen, nicht autorisierte Nutzung und Benutzer zu identifizieren und auf andere Weise Rechte an geistigem Eigentum zu schützen und durchzusetzen. Daten, die über den Sicherheitsmechanismus verarbeitet werden, können unter anderem Benutzer-, Geräte- und Netzwerkidentifikationsinformationen, Standort und Organisationsdomäneninformationen enthalten, sowie Informationen zur Softwareverwendung. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten über den Sicherheitsmechanismus, finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter <https://www.openmind-tech.com/de/footer/datenschutz.html>.
- c. Begleitmaterial zur Software darf vom Endkunden nur mit schriftlicher Zustimmung seitens OM vervielfältigt werden. Der Endkunde darf Copyright- oder Markenschutzvermerke von der Software oder dem Begleitmaterial nicht entfernen oder verändern.
- d. Im Fall einer Funktionsstörung des mitgelieferten Kopierschutzsteckers (Dongle) kann der Endkunde gegen Übersendung des Dongles ein Ersatzstück bei dem Lizenzgeber anfordern. Innerhalb der Gewährleistungsfrist oder im Rahmen eines laufenden Einzelvertrages über Wartungsleistungen erfolgt die Ersatzlieferung kostenfrei. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder außerhalb eines Einzelvertrages über Wartungsleistungen ist eine Kostenpauschale in Höhe von Euro 250,00 zuzüglich Versandkosten zu entrichten. Sollte der Endkunde ausschließlich den OM-Dongle (nicht die Software als solche) verlieren oder eine beschädigte Lizenz- oder Seriennummer eine weitere Nutzung der Software ver- oder behindern, kann der Kunde nur durch Zahlung der vorgenannten Pauschale sowie die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, in der sich der Endkunde unter Androhung einer Vertragsstrafe dazu verpflichtet, den ersetzten OM-Dongle und/oder die Lizenz- oder Seriennummer nicht mehr zu verwenden, Ersatzlieferung erhalten, um auf diese Weise den erforderlichen Nachkauf der Software zu vermeiden.
- e. Sofern der Endkunde die Software mehr als einmal (etwa auf CD oder als Download oder im Rahmen von Wartungsleistungen) erhält, darf er sie nur einmal verwenden.

DIE ÜBRIGEN BEDINGUNGEN (wie z.B. zur Gewährleistung, zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand), ERGEBEN SICH AUSSCHLIESSLICH AUS DEM EINZELVERTRAG ZWISCHEN DEM ENDKUNDEN UND SEINEM JEWELIGEN LIZENZGEBER. DIESE NUTZUNGSBEDINGUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESES EINZELVERTRAGES. DER ENDKUNDE AKZEPTIERT DIESE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DURCH INSTALLATION DER SOFTWARE.